



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
Ludwig-Winter-Straße 5 · 38120 Braunschweig

An alle Teilnehmer

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt
Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal**

Ludwig-Winter-Straße 5
38120 Braunschweig

Am Waterlooplatz 9
30169 Hannover

Am Hohen Ufer 1-3
32425 Minden

Greyerstraße 12
29525 Uelzen

**ABz 7 Vorsfelde am MLK-km 249,123: Neubau Betriebsstätte Außen-
bezirk Vorsfelde
Vergabeverfahren für Generalunternehmerleistungen
- 1. Nachsendungsschreiben**

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen
3813E-214.02/2025-032/1

das erste Nachsendungsschreiben beinhaltet die Beantwortung folgender
Anfragen:

Datum
23. Juli 2026

Frage 1 vom 16.07.2026 - Zahlungsplan:

Anja Drinkuth
Telefon +49 531 86603-0
Telefax +49 531 86603-1400

der Anlage 1.11 Terminpläne liegt ein Meilensteinplan bei, mit prozentu-
aler Aufteilung von 12 Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung.
Die aufgeführten Zahlungsraten bilden den tatsächlichen Leistungsstand
sehr stark verzögert dar, sodass es zu einem erheblichen Vorfinanzie-
rungsbedarf seitens des AN kommen würde. Beispiel: nach der 4. AR sind
in Summe gerade einmal 25 % der Auftragsumme abzurechnen, obwohl
hier bereits die Baustelleneinrichtung, der gesamte Rohbau und der
Rückbau des Dienstwohngebäudes abgeschlossen sind und der Innen-
ausbau von Verwaltung und Werkhalle in vollem Gange ist. Die Schluss-
rechnung (mit 23 %!) kann erst nach dem Rückbau des Bürogebäudes
gestellt werden, zu einem Zeitpunkt, zu dem der Einzug in das neue Ver-
waltungsgebäude und die Werkhalle längst erfolgt ist. Auch die Außenan-
lagen sind dann fertiggestellt. Das heißt, die Hauptbauleistung ist längst
abgeschlossen, abgenommen und in Betrieb genommen. Trotzdem kann
die Leistung nicht abgerechnet werden.

Zentrale +49 531 86603-0
Telefax +49 531 86603-1400
wsa-mlk-esk@wsv.bund.de
www.wsa-mlk-esk.wsv.de

Kann der Bieter davon ausgehen, dass im Auftragsfall ein Bauzeiten- und
Zahlungsplan nach Leistungsstand noch gemeinsam abgestimmt werden
kann. Z.B. mit monatlichen Zahlungsgraten?

Bankverbindung
Bundeskasse
IBAN: DE18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Da-
tenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des
WSA abrufen: <https://www.wsa-mittellandkanal-elbe-seitenkanal.wsv.de/813-Datenschutz>.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Text-
form übermittelt werden.

Antwort 1:

Vor dem Hintergrund einer funktionalen Ausschreibung mit pauschaler Angebotskalkulation nach Kostengruppen gemäß DIN 276 wurde seitens des Auftraggebers ein möglicher Meilenstein- und Zahlungsplan erstellt. Der Bieter sind aufgefordert, mit ihrem Angebot einen eigenen plausiblen Bauzeiten-/ Meilensteinplan sowie einen darauf abgestimmten Zahlungsplan vorzulegen (vgl. 1.6 der FLB). Dieser soll nachvollziehbare, gemeinsam prüfbare und abrechnungsfähige Leistungsstände bzw. Meilensteine abbilden (z. B. Fertigstellung Fundamente und Sohlplatte, winterfester Rohbau o. ä.).

Die in Anlage 1.11 dargestellten 12 Abschlagsrechnungen sowie die dort enthaltene prozentuale Verteilung sind hierbei nicht verbindlich. Abweichende Abrechnungsintervalle und Zahlungsanteile können vorgesehen werden, sofern diese den tatsächlichen Leistungsfortschritt sachgerecht abbilden.

Der mit dem Angebot vorgelegte Bauzeiten-/Meilenstein- und Zahlungsplan kann im Auftragsfall entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf mit dem Auftraggeber abgestimmt und fortgeschrieben werden. Die vertraglichen Regelungen zur Abrechnung und Fälligkeit bleiben hiervon unberührt.

Hinsichtlich der Schlussabrechnung ist zu berücksichtigen, dass trotz einer möglichen Inbetriebnahme des Verwaltungsgebäudes und der Fertigstellung der Außenanlagen gegebenenfalls noch Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erreichung und dem Nachweis des BNB-Silber-Standards, ausstehen können. Eine vollständige Schlussabrechnung ist daher zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls noch nicht möglich. Hieraus folgt jedoch nicht, dass bis dahin zwingend ein Restbetrag von ca. 23% der Auftragssumme offenbleiben muss. Dies ist bei der vom Bieter vorzulegenden Zahlungsstruktur angemessen zu berücksichtigen.

Fragen 2 vom 20.07.2026 15:27 - Fenster:

A) in Anlage 2.7 wird in den Bau- und raumakustischen Anforderungen beschrieben: "Die Fenster der schutzbedürftigen Räumen können bemessen werden, sobald die Grundrisse und Fenstergrößen final feststehen." Wir bitten um Angabe, welche Räume/Fenster besondere Anforderungen haben und um Angabe der erforderlichen Schallschutzes-Werte.

B) In der FLB werden für die Fenster und Türen in der Werkhalle bessere Dämmwerte (nämlich die gleichen wie im Verwaltungsgebäude) beschrieben, als im GEG-Nachweis gefordert. Soll hier mit den Angaben aus der FLB oder aus dem GEG-Nachweis gerechnet werden?

C) Im Nachweis sommerlicher Wärmerschutzes werden g-Werte von 0,53 berechnet. In der FLB werden g-Werte von <0,40 beschrieben. Welcher g-Wert ist anzusetzen?

Antworten 2:

A) Gemäß DIN 4109-1 gelten folgende Räume, bezogen auf dieses Projekt, als schutzbedürftig:

- Einzelbüros
- Großraumbüros
- Besprechungsräume
- Aufenthaltsräume

Unter der Anlage 2.7 befinden sich vier verschiedene Schallschutznachweise und -gutachten unter anderem der Schallschutznachweis gegen Außenlärm. Hier wird folgendes definiert.

„Die Anforderungen an die Schalldämmung der Fenster variiert in Abhängigkeit von der Außenlärmbelastung, der Grund- und Außenwandflächen sowie der Fenstergröße. In folgender Tabelle sind die empfohlenen Mindestanforderungen an die Schalldämm-Maße der Fenster für die verschiedenen Fassaden schutzbedürftiger Aufenthaltsräume dargestellt.

Tabelle 5: Schalltechnische Anforderungen an die Fenster

Fassade	Bauteil	Schalldämm-Maß R_w
alle	Fenster	≥ 33 dB

[...]

Hinweis: Sollten Fenstertüren konstruktiv und schalltechnisch als Türen und nicht als Fenster gelten, ist der angegebene Schalldämmwert um mindestens + 3 dB zu erhöhen (siehe Abschnitt 5.1).“

B) Die Angaben in der FLB sind für die Werkhalle zu korrigieren, weil es nicht die gleichen Werte sind wie im Verwaltungsgebäude.

Es gelten die Werte aus dem GEG-Nachweis für die Werkhalle mit folgenden Mindestvorgaben:

- Außentüren, $2,00 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Fenster, $1,30 \text{ W/m}^2\text{K}$

C) Die Angaben in der FLB sind zu korrigieren.

Es gelten die Werte aus dem Sommerlichen Wärmeschutznachweis sowohl für die Werkhalle als auch für die Verwaltung ($g = < 0,53$).



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Frage 3 vom 20.07.2026 15:34 - Betonsockel Halle:

im Fassadenschnitt der Bestandshalle ist ein im Erdreich liegender 2. er Betonsockel (d=30 cm) in "grau" dargestellt. Im Schnitt B-B ist dieser Betonsockel rot umrahmt, einschließlich einer vorgesetzten Sockeldämmung.

Frage: ist der 2. Betonsockel im Bestand vorhanden, oder muss dieser noch neu hergestellt werden?

Antwort 3:

Es handelt sich hierbei um die Fundamente der Werkhalle.

Das bestehende Fundament sowie die vorhandene Sohlplatte bleiben erhalten. Das zusätzliche Fundament ist – wie im Schnitt B–B zutreffend dargestellt – neu herzustellen und dient als Verbreiterung des Bestandsfundaments. Die vorgesetzte Sockeldämmung ist in diesem Bereich ebenfalls vollständig neu auszuführen.

Die Änderungen an den Vergabeunterlagen entnehmen Sie bitte der Datei „00-Revisionsverzeichnis_REV1.pdf“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
A. Drinkuth

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)